jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/18 99/10/0034

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §52 Abs1;
VwGG §59 Abs1;

Rechtssatz

Zwar ist, wenn von einem Beschwerdeführer - wie hier - in einer Beschwerde mehrere Verwaltungsakte angefochten werden, die Frage des Anspruches auf Aufwandersatz so zu beurteilen, wie wenn jeder der Verwaltungsakte in einer gesonderten Beschwerde angefochten worden wäre (§ 52 Abs 1 VwGG); der Zuspruch eines weiteren Schriftsatzaufwandes im vorliegenden E hätte aber ein ausdrückliches Begehren vorausgesetzt (vgl die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit3, 709, 02ter Absatz, referierte Rechtsprechung; vgl weiters die E vom 13.2.1991, 90/03/0112, 0113, und vom 10.10.1990,89/03/0257, 0258). Der Ersatz der in der vorliegenden Beschwerde verzeichneten Aufwendungen wurde dem Beschwerdeführer im vollen Umfang bereits im E vom 15.7.1999, 99/07/0041, zugesprochen; damit ist sein Kostenersatzbegehren erledigt. Im vorliegenden E hatte somit ein Kostenausspruch zu entfallen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100034.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at